Mannheim

74

Käfertal

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/21a FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DORNHEIMER RING UND LEMAITRESTR., NÖRDL. DER WORMSER STR.

(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 71/21)

M. 1:1000

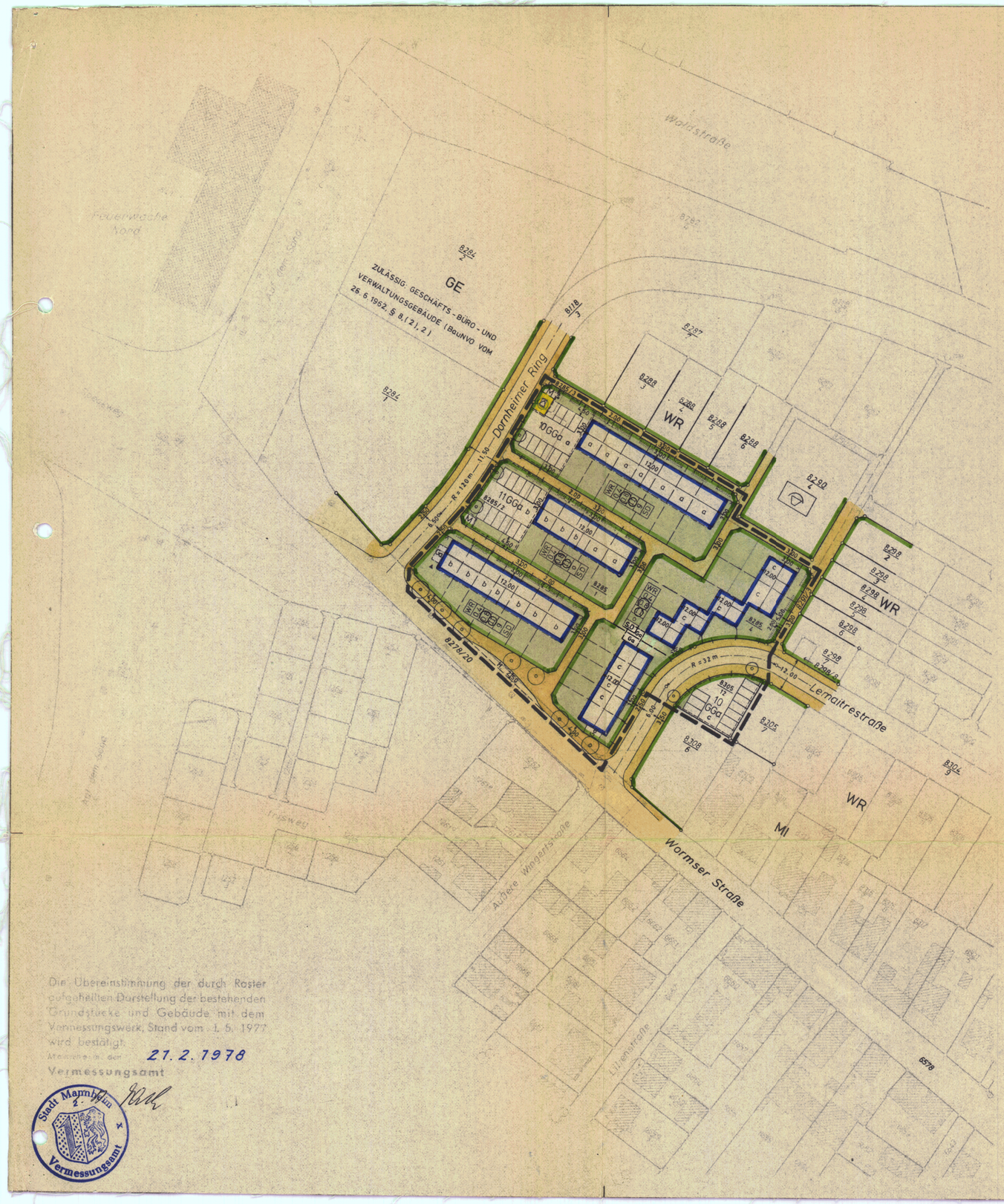

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 5. 1977 wird bestätigt.

Mannheim, den 27. 2. 1978

Vermessungsamt

Stadt Mannheim 2 Vermessungsamt

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET; MI — MISCHGEBIET; GE — GEWERBEGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- o — OFFENE BAUWEISE; g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ✱ SD — SATTELDACH
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GARAGE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE; U — UMFORMERSTATION
- FIRSTRICHTUNG
- SPIELPLATZ
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ✱ ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN. (HÖHE 5 cm, MATERIAL = BETONWERKSTEIN)
- ✱ EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- M — MÜLLSAMMELBEHÄLTER
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGE
- Ga — GARAGE
- a-c — ZUGEHÖRIGKEIT WOHNHAUS : GARAGE
- H — BUS-HALTEBUCHT

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5 m BETRAGEN.

✱ 2. DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN IN EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ERRICHTET WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

✱ 3. REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

✱ 4. DIE DIE SAMMELGARAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

✱ 5. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZU- UND ABFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN, ALS GRÜNFLÄCHE ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

✱ 6. DIE FUSSBODENOBERKANTE IM ERDGESCHOSS IST BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG.

✱ 7. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80 m HOCH, ZULÄSSIG.

8. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00 m, GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HÖHE VON MAX. 2.00 m ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 3 BauNVO).

HINWEIS:

1. DIE MIT ✱ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

NR. 13-24/0215/186
GENEHMIGT (§ 11 BBauG. § 111 LBO)
KARLSRUHE, 28.9.78
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG
Heinichen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 13.6.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBauG. AM 4.11.1978 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 4.11.1978
STADT MANNHEIM DEZERNAT VII
BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim 10

GEZ. JULI 1977 BR.

MANNHEIM, DEN 27. 2. 1978

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 27. 2. 1978

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR